

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

per E-Mail an:  
[PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch)

Bern, 4. Juni 2021

## **Finanzhaushaltsgesetz (FHG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Simon

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur oben erwähnten Vorlage äussern zu können.

Die EVP erachtet die Totalrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) und dessen Umbenennung in «Finanzhaushaltsgesetz» (FHG) als sinnvoll. Die Neue Verwaltungsführung (NEF), die im Kanton Bern 2005 nach den Grundsätzen des New Public Management eingeführt wurde, muss überdacht werden nach dem biblischen Motto: Prüfet alles und das Gute behaltet.

Auch wenn die EVP die Überarbeitung des Gesetzes befürwortet, so ist sie jedoch von der jetzt vorliegenden «Totalrevision» enttäuscht. Es leuchtet zwar ein, dass die Einführung des ERP 2023 nach neuen gesetzlichen Grundlagen verlangt und dass diese rechtzeitig in Kraft treten müssen. Problematisch erscheint der EVP jedoch, dass gleichzeitig mit der Revision noch auf die Schnelle Probleme früherer Reformen gelöst werden sollen.

Um das FLG zukunftstauglich zu machen, braucht es gründliche Vorbereitungen und einen längeren Prozess, in den die involvierten Akteure (Finanzkontrolle, FiKo, Finanzdienste der Direktionen usw.) einbezogen werden müssen. Die Budgetierung und Rechnungslegung in einem Kanton der Grösse Berns ist hochkomplex und erfordert daher Standards, die auch im Krisenfall nicht versagen. Aus den Erfahrungen mit der «hemdsärmligen» Einführung von HRM2 heraus befürchten wir, dass auch bei der jetzt vorliegenden Revision des FLG die Chance verpasst wurde, diese gründlich mit den Betroffenen vorzubereiten und deren Feedbacks und Inputs einzuarbeiten.

Die beiden überwiesenen Motionen von EVP-Grossrat Hans Kipfer «Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten» und «Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts

und Definition zukünftiger Standards» haben offensichtlich ebenfalls Anstoss zur Reform gegeben. Sie verlangen, dass die Budgetierung und Rechnungslegung über den ganzen Kanton geprüft und optimiert werden. Insbesondere müssen die (Führungs-)Rollen der Akteure geklärt und im Gesetz festgehalten werden. In der jetzigen Vorlage spielen diese organisatorischen Fragen jedoch eine sehr untergeordnete Rolle.

Grundsätzliche Fragen stellen sich auch bezüglich der künftigen Ausrichtung der Rechnungslegung. Die EVP begrüsst zwar die vorgesehene Abkehr von den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), weil damit die Rechnungslegung vereinfacht wird. Es stellt sich aber die Frage, welche Standards IPSAS ersetzen sollen. Dies wird aus dem neuen FHG nicht ersichtlich. Der Hinweis im Vortrag, dass nun nur noch HRM2 die Grundlage für die Rechnungslegung bilde und nur noch gewisse Ausnahmen zu HRM2 festgelegt werden müssten, genügt nicht. Es braucht auch im Gesetz klare und auf den Kanton Bern zugeschnittene Rahmenbedingungen für die Abläufe, die in HRM2 nicht abgebildet sind.

Der Verzicht auf die Betriebsbuchhaltung resp. die Vereinigung der Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung erachtet die EVP ebenfalls als Fortschritt. Dass das New Public Management entschlackt wird, trägt sicher zur Effizienz der Abläufe bei. Dennoch braucht es auch weiterhin Produktgruppen und weitere Steuerungsmöglichkeiten des Budgets für den Grossen Rat. Dem wird im FHG kaum Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

### **Art. 3, Geltungsbereich**

Dieser Artikel ist sehr vage formuliert und trägt gegenüber der heutigen Formulierung wenig zur Präzisierung bei. Hier stellt sich auch die Frage, inwieweit das FHG mit dem Finanzkontrollgesetz abgeglichen wurde.

### **Art. 17, Beteiligungsmanagement**

Das Beteiligungsmanagement stellt einen wichtigen Teil des Gesetzes dar. Trotzdem wird dieser nur sehr rudimentär abgehandelt. So bräuchte es beispielsweise zur Eignerstrategie ausführlichere Bestimmungen auf Gesetzesebene, auf die der Grosse Rat auch Einfluss nehmen kann. Es gibt im Gesetz keine Aussagen darüber, wie das Parlament ins Beteiligungscontrolling einbezogen werden soll. Die Tatsache, dass der Regierungsrat bei den Beteiligungen mehr oder weniger alles selbst bestimmen will, steht in keinem Verhältnis zur heutigen Bedeutung der Beteiligungen und deren Finanzkraft.

### **Art. 21 3b, Gewährung von Darlehen**

Dieser Artikel ist sehr offen formuliert und kann aus Sicht der EVP der Umgehung des Grossen Rates dienen. Wir fordern deshalb eine klarere Formulierung, die den Einbezug des Parlaments garantiert.

### **Art. 53, Fonds**

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass Fonds im Grossen Rat umstritten sind und eigent-

lich keine positiven Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben. Sie suggerieren höchstens, dass Geld vorhanden ist, obwohl dieses ja nicht real, sondern lediglich buchhalterisch zurückgestellt wurde. Dementsprechend fällt auch der Artikel 53 sehr vage aus und setzt keine klaren Rahmenbedingungen. Mindestens die verschiedenen Arten von Fonds und deren Behandlung sollten näher umschrieben werden.

**Fazit:** Die EVP beantragt dem Regierungsrat, das FHG nochmals zur vertieften Beratung zurückzunehmen und vorläufig lediglich die Grundlagen für das ERP 2023 in einer Teilrevision in den Grossen Rat zu bringen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen  
EVP Kanton Bern

*Barbara Streit-Stettler*

Barbara Streit-Stettler  
Grossrätin, Mitglied Finanzkommission

*P. Murrli*

Philippe Messerli  
Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat